

Rechtsanwälte  
Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

per Fax (0681) 501-5256  
Landgericht Saarbrücken  
- 9. Zivilkammer -  
Franz-Josef-Röder-Straße 15  
**66119 Saarbrücken**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 4. September 2009

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-09/00108 aw

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 9 O 298/09 -**

**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren  
Schmidt/Dr. Schrader ./ Bergstedt**

zeige ich an, dass mich der Antragsgegner mit der Prozessführung beauftragt hat. Namens und in dessen Auftrage erhebe ich hiermit

**W i d e r s p r u c h**

gegen die mit Beschluss vom 20.08.2009 erlassene einstweilige Verfügung.

Es wird **beantragt**,

die einstweilige Verfügung vom 20.08.2009 aufzuheben.

Es wird weiterhin **beantragt**,

ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, dass die Antragsteller binnen einer Frist, deren Länge in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, Hauptsacheklage zu erheben haben.

Schließlich wird **beantragt**,

dem Antragsgegner Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

**Gründe:**

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung hätte zurückgewiesen werden müssen, weil er unzulässig und unbegründet ist.

1.

Unzulässig ist der Antrag, weil er beim nicht zuständigen Gericht gestellt worden ist. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichtes Saarbrücken ist nicht gegeben, was hiermit ausdrücklich gerügt wird.

2.

Der Antrag war darüber hinaus offensichtlich unbegründet, was sich aus dem Inhalt der Antragschrift vom 17.08.2009 und seinen Anlagen ergibt.

(a) Zusammen mit der Antragschrift legten die Antragsteller die Broschüre "Organisierte Unverantwortlichkeit" vor. Der Antragsgegner macht den Inhalt dieser Broschüre zum Gegenstand seines Verteidigungsvorbringens. Die in der Broschüre mitgeteilten Tatsachen sind zutreffend.

**Glaubhaftmachung:** Vorlage der in der Rand- bzw. Fußnoten 1-139 bezeichneten Dokumente und Urkunden in Kopie.

Nach der Durchsicht des Inhaltes der Antragschrift vom 17.08.2009 kommt es nach diesseitiger Ansicht auf die Glaubhaftmachung durch Vorlage entsprechender Dokumente und Urkunden jedoch nicht an, weil die Antragsteller die Richtigkeit der in der Broschüre mitgeteilten Tatsachen nicht substantiiert bestritten haben. Diese Tatsachen müssen daher als unstreitig angesehen werden.

Die in der Broschüre mitgeteilten Tatsachen sind sorgfältig recherchiert worden.

**Glaubhaftmachung:** wie vor.

(b) Die zutreffenden und sorgfältig recherchierten Tatsachen rechtfertigen in ihrer Gesamtschau die Bewertungen, deren Unterlassung im Beschluss vom 17.08.2009 verfügt worden ist.

Der Antragsgegner unterrichtete sich über die in der Broschüre mitgeteilten Tatsachen aus allgemein zugänglichen Quellen (Art. 5 I 1 GG). Aufgrund der sorgfältigen und lang andauernden Recherchen berichtete er in der Broschüre über das Ergebnis seiner eingehenden Ermittlungen (Art. 5 I 2 GG). Im Rahmen der Berichterstattung über die von ihm recherchierten Umstände, die nicht die von der Gentechnik-Lobby gewünschte Hofberichterstattung ist, hatte und hat er das Recht, seine Meinung in der schriftlichen Broschüre frei zu äußern und zu verbreiten (Art. 5 I 1, 2 GG). Die

von den Antragstellern begehrte und vom LG Saarbrücken versuchte Zensur muss der Antragsgegner nicht hinnehmen (Art. 5 I 3 GG).

Der Antragsteller ist weiterhin berechtigt, seine Rechte, die sich aus Art. 5 I GG ergeben, wahrzunehmen. Sie werden im konkreten Fall nicht durch die Schranken des Art. 5 II GG begrenzt.

Abgesehen davon, dass im politischen Meinungskampf keine Eilbedürftigkeit zu erkennen ist, mag das folgende Zitat die Einschätzung der Rechtslage durch den Antragsgegner verdeutlichen:

„... Die Aktion des Verfügungsbeklagten am 25.11.2004 ist nach vorläufiger Meinung des Senats keine rechtswidrige Beeinträchtigung des Eigentums i.S.d. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB, da die Aktion durch die Meinungsfreiheit des Verfügungsbeklagten ( Art. 5 Abs. 1 BGB ) gerechtfertigt gewesen sein dürfte. Dem Recht des Verfügungsbeklagten auf freie Meinungsäußerung steht das Eigentumsrecht der Verfügungsklägerin ( Art. 14 GG ) gegenüber. Die Rechtspositionen beider Parteien wären daher gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung müsste sowohl auf der Grundlage einer generellen Betrachtung des Stellenwerts der betroffenen Grundrechtsposition, als auch unter Berücksichtigung der Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigungen im konkreten Fall erfolgen. Dabei gilt, dass auch die Form der Meinungsäußerung der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden unterliegt (BVerfGE 60, 234, 241) [BVerfG 20.04.1982 - 1 BvR 426/80] . Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung (BVerfGE 42, 163, 170 [BVerfG 11.05.1976 - 1 BvR 163/72] ; BVerfGE 66, 116, 139 [BVerfG 25.01.1984 - 1 BvR 272/81] ; BVerfGE 68, 256, 232). Daraus ergibt sich, dass derjenige, der seine Meinung äußert, nicht in jedem Falle darauf verwiesen werden darf, dass sich für seine Art der Meinungsäußerung auch Formen finden ließen, die die Rechtsgüter anderer nicht tangieren. Gerade die Personalisierung des Angriffs bezweckt eine Wirkungssteigerung der Meinungsäußerung, die von dem Schutz des Grundrechts der Meinungsfreiheit erfasst wird (BGH NJW 1994, 124). ...“ (OLG Dresden, 07.04.2005, 9 U 263/05)

Nichts anderes gilt für den Ehrenschatz und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dass der Antragsgegner eigennützige Ziele verfolgen würde, tragen die Antragsteller nicht vor. Es wäre auch falsch.

Nur beiläufig ist zu erwähnen, dass es eine kaum noch überschaubare Anzahl von Entscheidungen des BGH und des BVerfG – gerade auch aus jüngerer Zeit – gibt, die ähnlich erkannt haben, auf deren Ausarbeitung aber im summarischen Verfahren verzichtet werden kann. Es liegt allerdings nahe, dass sich das LG Saarbrücken mit der Relevanz der in Rede stehenden Grundrechte nicht befasst hat, was angesichts des Inhaltes der Antragsschrift und der Anlage A 1 nicht nachvollziehbar ist.

(c) Zum Inhalt der Antragsschrift wird vorsorglich noch kurz wie folgt Stellung genommen:

Der Antragsgegner erhielt das Schreiben vom 28.07.2009 nicht. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ist ihm nicht zugegangen. Die Antragsteller möchten ihn lediglich so behandeln, als habe er die fraglichen Schriftstücke erhalten.

Die Antragsteller tragen nicht vor, welchen Zwecken das AgroBioTechnikum dient, welche Gelder es einnimmt und an wen vereinnahmte Finanzmittel fließen. Entsprechendes gilt für die BioTechFarm in Üplingen.

Umstände, denen entgegen den in der Broschüre mitgeteilten Tatsachen entnommen werden könnte, dass die Antragsteller nicht den in der Broschüre bezeichneten Seilschaften angehören könnten, tragen die Antragsteller nicht vor.

Das Wort „verächtlich“ taucht in der Broschüre nicht auf.

Soweit die Antragsteller sich gegen die Bezeichnung als „Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben“ sträuben, tragen sie nicht vor, warum diese Bezeichnung falsch sein soll. Der Antragsgegner verweist dazu auf die unstrittigen und in der Broschüre wiedergegebenen Tatsachen sowie deren Quellen.

Zur Verwendung der überwiegend aus Steuermitteln stammenden Geldmittel, die als Geldwäsche bezeichnet wird, tragen die Antragsteller nichts vor.

Die Firmenkonstruktionen der Antragsteller, die in der Broschüre substantiiert dargelegt werden, sind unstrittig und leicht mit Urkunden zu belegen. Das gilt ebenso für die Einnahme von Steuergeldern in erheblichem Umfang. In diesem Bereich können sich die Beklagten noch auf bloßes pauschales Bestreiten nicht zurückziehen.

Angesicht der vom Antragsgegner recherchierten Tatsachen ist es durchaus angemessen, von der angestrebten „Machtübernahme der Gentechnik Mafia“ zu reden und zu schreiben. Diese Bewertung ist verhältnismäßig, zumal Mafia-ähnliche Strukturen aufgebaut worden sind.

Mit der pauschalen Behauptung, die von dem Antragsgegner – und nicht nur von ihm - aufgedeckten Umstände seien „unwahr“, können die Antragsteller nicht gehört werden. Ausweislich des Inhaltes der Antragsschrift haben sie den substantiierten Tatsachenangaben, die in der beanstandeten Broschüre enthalten sind, nichts entgegen zu setzen.

### 3.

Der Antragsgegner ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Eine entsprechende formularmäßige Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse liegt an.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt